

Wegleitung zu den gesetzlichen Grundlagen über die Gebäudeversicherung

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 12. Dezember 2012

Ausgabe 2013

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

1.1 Grundlage

¹ Das Versicherungsverhältnis wird geregelt durch:

- a) Assekuranzgesetz vom 30.04.95 (bGS 862.1);
- b) Assekuranzverordnung vom 23.10.95 (bGS 862.11);
- c) Erlasse des Verwaltungsrates.

² Die vollständigen Texte können bei der Assekuranz AR (AAR) bezogen werden; die vorliegende Wegleitung ist eine Zusammenfassung.

2. Versicherte Objekte

2.1 Gebäude

Versichert sind alle gedeckten Gebäude, die auf Dauer erstellt sind und benützbaren Raum aufweisen.

2.2 Versicherte Einrichtungen

¹ Mit dem Gebäude versichert sind die baulichen Einrichtungen, die so eingebaut sind, dass sie ohne Beschädigung des Gebäudes oder der Einrichtung nicht entfernt werden können.

- a) im Wohnhaus alle Einrichtungen, jedoch ohne Möblierung, bewegliche Haushaltapparate und Mobiliar;
- b) in allen anderen Gebäuden die gebäudevollendenden, ortsbundenen Teile, mit Ausnahme der mehrheitlich betrieblichen Zwecken dienenden Anlagen, Maschinen und deren Installationen.

² Für detaillierte Auskünfte sind die Abgrenzungsrichtlinien zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung beizuziehen.

2.3 Mindestversicherungswert

¹ Nicht obligatorisch versichert sind Fahrnisbauten und Gebäude, deren Neuwert unter Fr. 15'000.– liegen.

² Auf Wunsch der Versicherten können Gebäude bis zu einem Neuwert von Fr. 75'000.– freiwillig versichert werden, sofern allfällige Grundpfandgläubiger ihr schriftliches Einverständnis abgeben.

³ Diese Werte werden nach Bedarf den aktuellen Baukosten angepasst.

3. Versicherte Gefahren

3.1 Feuerversicherung

¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden die entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch oder Hitze;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) herabstürzende Luftfahrzeugteile, Luftfracht und andere Flugkörper, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind.

² Nicht versichert sind Schäden, die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnützung der versicherten Sache entstehen. Ferner sind Schäden, die durch Sprengung verursacht werden und für die ein Dritter ersatzpflichtig ist, nicht versichert.

3.2 Elementarschadenversicherung

¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstehen durch:

- a) Sturmwind, sofern Windmittel grösser als 63 km/h oder Windspitzen über 100 km/h;
- b) Hagel;
- c) Hochwasser und Überschwemmung;
- d) Steinschlag, Erdbeben, Erdfall und Bergsturz;
- e) Schneedruck, Schneerutsch und Lawinen.

² Nicht versichert sind Schäden,

- a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
- b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können;
- c) die durch Tiere und Pflanzen verursacht werden.

³ Keine Elementarschäden sind insbesondere Schäden, welche auf schlechten Baugrund, ungenügende Fundamente, fehlerhafte Arbeit oder Konstruktion, mangelhaften Unterhalt, künstlich vorgenommenen Bodenveränderungen in den letzten fünf Jahren, Grundwasserabsenkungen, Bodensenkungen, Feuchtigkeit, Frost, Grundwasser oder ähnliche Einwirkungen zurückzuführen sind. Auch Schäden, die als Folge von erfahrungsgemäss sich wiederholendem Ansteigen von Gewässern auftreten, sind ebenfalls nicht versichert.

4. Deckungseinschränkungen und -ausschlüsse

4.1 Hochwasser, Überschwemmung

Nicht als Hochwasser oder Überschwemmung gelten Schäden, die durch Rückstau aus Ableitungen im Innern des Gebäudes entstanden sind, oder solche durch Eindringen von Regen- und Schneeschmelzwasser durch Dach, Wände und Fenster. Wasser aus Stauseen fällt ebenfalls unter diese Einschränkung.

4.2 Ausgeschlossene Gefahren

¹ Nicht gedeckt sind Schäden, die direkt oder indirekt entstanden sind, durch:

- a) Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen;
- b) innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse;
- c) Erdbeben;
- d) Veränderung der Atomkernstruktur.

² Für Schäden, die bei der Planung, Ausführung oder Überwachung von Bauarbeiten vom Eigentümer oder Dritten schuldhaft herbeigeführt worden sind, haftet die Assekuranz (AAR) nicht.

4.3 Kriegerische Ereignisse, innere Unruhen

¹ Als kriegerische Ereignisse gelten Krieg, Neutralitätsverletzung oder Bürgerkrieg.

² Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die begangen werden durch:

- a) eine erhebliche Zahl von Menschen anlässlich Aufruhr, Aufstand, Ausschreitungen, Krawall, Rebellion, Tumult und dergleichen;

- b) Einzelpersonen im Rahmen der Tätigkeit einer in- oder ausländischen Organisation, die durch Terror oder andere Gewaltmassnahmen politische Ziele zu verwirklichen suchen.

4.4 Ausschluss aus der Versicherung

¹ Gebäude, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung ausserordentlich gefährdet sind und durch zumutbare Massnahmen nicht angemessen vermindert worden sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

² Der teilweise Ausschluss, im Sinne eines Deckungsvorbehaltes, oder der gänzliche Ausschluss erfolgt durch die Direktion. Solche Verfügungen dürfen erst erlassen werden, wenn die Abwehrmassnahmen nicht fristgerecht getroffen worden sind.

³ Bei teilweisem Ausschluss ist die ganze Prämie zu entrichten. Bei vollständigem Ausschluss ist sie während zwei Jahren seit dem Ausschluss zu entrichten.

⁴ Nach einem Schadenfall kann ein Ausschluss oder ein Vorbehalt sofort verfügt werden.

5. Versicherungsverhältnis

5.1 Grundsätze

5.1.1 Gemeinschaftliches Eigentum

Bei Gebäuden, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum (Art. 646 ff. ZGB) befinden, wird der Versicherungswert gesamthaft ermittelt.

5.1.2 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherungspflicht beginnt bei Neubauten und wertvermehrenden Bauarbeiten an bestehenden Gebäuden mit der Aufnahme der Bauarbeiten. Für die Versicherungssumme der Bauzeitversicherung (BZV) ist der Kostenvoranschlag der wertvermehrenden Aufwendungen gültig. Falls die Anmeldung der BZV unterlassen wird, besteht die Versicherungsdeckung trotzdem. Für den Prämienbezug der BZV ist die ordentliche Schätzung nach Vollendung der Bauarbeiten massgebend.

² Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.

5.1.3 Neuwertversicherung

Grundsätzlich sind alle Gebäude zum Neuwert versichert. Als Neuwert gilt die Kostensumme, die für die Neuerstellung des Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau zur Zeit der Schätzung erforderlich wäre. Sie umfasst die Kosten für:

- Rohbau, Installationen und Endausbau zu ortsüblichen Preisen,
- Architekten- und Ingenieurhonorare,
- Bewilligungen,
- Versicherungen während Bauzeit,
- Finanzierung ab Baubeginn,
- erschwerte Baubedingungen (Zufahrt, Bauplatzinstallation usw.).

5.1.4 Zeitwertversicherung

Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Wertverminderung, die seit Erstellung des Gebäudes eingetreten ist. Wenn sich der Wert des Gebäudes um mehr als 50 Prozent vermindert hat, wird es zum Zeitwert versichert.

5.1.5 Feste Versicherungssumme

¹ Zu einer festen Versicherungssumme können Gebäude versichert werden, die nach einem Schadenfall nur mit unverhältnismässigem Aufwand in gleicher Ausführung wieder aufzubauen wären.

² Die Eigentümerschaft holt das Einverständnis allfälliger Grundpfandgläubiger ein.

³ Teilschäden werden entsprechend reduziert entschädigt.

5.1.6 Abbruchwert

Als Abbruchwert gilt der Wert der Baumaterialien abzüglich der Abbruch- und Entsorgungskosten.

5.2 Ermittlung der Versicherungswerte

5.2.1 Versicherung während der Bauphase

Wertvermehrende Bauarbeiten, die den Betrag von Fr. 35'000.– übersteigen, sind vor Baubeginn der AAR zu melden. Wird dies unterlassen, sind der Baubeginn, das Bauende und der Umfang der Arbeiten nachzuweisen.

5.2.2 Gebäudeschätzung

¹ Das Gebäude ist nach Bauvollendung zur Schätzung anzumelden. Zum Zeitpunkt der Einschätzung ist die Baukostenabrechnung vorzulegen.

² Wird das Gebäude nicht angemeldet, oder trotz Aufforderung die Baukostenabrechnung nicht vorgelegt, werden die effektiven Baukosten bei der Schätzung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt.

³ Die Schätzung erfolgt in der Regel durch zwei Assekuranzschatzer. Sie sind berechtigt, soweit für die Bewertung erforderlich, alle Räume des Gebäudes zu betreten.

⁴ Ein Assekuranzschatzer darf an einer Schätzung nicht teilnehmen, wenn sich das Objekt in seinem Eigentum befindet, wenn er mit der Eigentümerschaft verwandt ist oder bei der Erstellung des Gebäudes als Vertreter der Bauherrschaft im Auftragsverhältnis beteiligt war.

⁵ Der Versicherungswert wird dem Versicherten oder seinem Bevollmächtigten in Verfügungsform schriftlich mitgeteilt. Der Wert darf nur für Zwecke im Zusammenhang mit der Gebäudeversicherung verwendet werden.

⁶ Die Gebäudeeigentümer oder die Direktion können jederzeit eine Überprüfung der Schätzung verlangen.

5.2.3 Schätzungskosten

¹ Die Schätzungen sind in der Regel kostenlos.

² In folgenden Fällen werden die Schätzungskosten verrechnet:

- a) Bei unentschuldigter Abwesenheit der Versicherten oder deren Vertretung;
- b) Wenn wegen fehlender Grundlagen (Pläne, Bauabrechnung, Ausmassberechnungen) ein wesentlicher Mehraufwand entsteht.

5.2.4 Anpassung an die Baukosten

¹ Die Versicherungswerte werden durch den Verwaltungsrat periodisch den aktuellen Baukosten angepasst.

² Ausgenommen sind Gebäude mit einer festen Versicherungssumme.

6. Prämien

6.1 Prämientarif

Die Berechnung der Gebäudeprämie richtet sich nach dem Prämientarif ¹⁾, der vom Verwaltungsrat erlassen wird.

6.2 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Prämie wird jährlich erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

² Für jedes Objekt wird eine Mindestprämie von Fr. 15.– pro Jahr erhoben.

³ Prämienabrechnungen und -guthaben unter Fr. 15.– werden nicht verrechnet.

⁴ Bei Handänderungen unter dem Jahr erfolgt keine Teilprämienrückerstattung.

⁵ Vom Tage der Fälligkeit an werden Verzugszins, Mahngebühr und alle weiteren Auslagen zusätzlich erhoben.

⁶ Prämienrechnungen, Schätzungskosten und alle aufgelaufenen Kosten sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes gleichgestellt.

⁷ Ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung (EG zum ZGB Art. 234).

1) Prämientarif vom 1.1.2012

6.3 Gemeinschaftliches Eigentum

Gemeinschaftliche Eigentümer eines Gebäudes haben einen Vertreter zu bestimmen. Wenn trotz Aufforderung der AAR keine Person genannt wird, bestimmt die Direktion eine Person als Rechnungsempfängerin.

6.4 Haftung für Prämien

¹ Bei Handänderungen haften beide Vertragsparteien für ausstehende Prämien.

² Für die Prämien sowie für die Schätzungskosten besteht das gesetzliche Pfandrecht.

6.5 Verjährung der Prämien

Der Assekuranz entgangene oder zu Unrecht bezogene Prämien können für das laufende und für die vergangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

6.6 Prämienrabatt freiwilliger Selbstbehalt

¹ Der Selbstbehalt kann zusätzlich zum obligatorischen Selbstbehalt (Pt. 7.2.1) gewählt werden und beträgt maximal zwei Prozent der Versicherungssumme.

² Versicherte mit mehreren Gebäuden im Kanton, können den maximalen Selbstbehalt kumulativ über alle Versicherungswerte berechnen, sofern allfällige Hypothekargläubiger ihr Einverständnis geben.

³ Der Selbstbehalt gilt für alle Gebäude- oder Grundstücksschäden.

⁴ Der Selbstbehalt kann geändert werden:

- a) auf Jahresanfang;
- b) bei einer Neueinschätzung;
- c) bei Handänderungen.

⁵ Die Prämienreduktion richtet sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Tarif ²⁾.

7. Rechte und Pflichten im Schadenfall

7.1 Schadenermittlung

7.1.1 Obliegenheiten des Geschädigten

¹ Schäden sind der Assekuranz unverzüglich nach der Entdeckung zu melden.

² Eigentümer und Benützer eines Gebäudes oder Grundstückes sind verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, den Schaden möglichst gering zu halten.

7.1.2 Verspätete Meldungen

Die AAR ist zur Ablehnung oder Kürzung eines Entschädigungsbegehrens berechtigt wenn:

- a) der Anspruch nicht innert zwei Jahren nach dem Ereignis angemeldet wird;
- b) am beschädigten Objekt ohne Zustimmung durch die AAR wesentliche Veränderungen vorgenommen werden, die eine Feststellung des Schadens oder dessen Umfangs beeinträchtigen oder verunmöglichen;
- c) die Meldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt.

7.1.3 Folgeschäden

Treten nach der erlassenen Entschädigungsverfügung Folgeschäden auf, sind diese der Assekuranz vor deren Behebung zu melden.

7.1.4 Sicherheitsvorkehren

Sofortmassnahmen nach einem Schadenfall wie Abbruch des Gebäudes oder einzelner Teile, der Aufbau eines Notdaches, Gebäudeaustrocknung usw. werden von der Direktion angeordnet.

7.1.5 Ermittlung der Ursache

¹ Zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung allfälliger Verantwortlichkeiten bei Feuerschäden führen die zuständigen Organe eine Untersuchung durch. Nach deren Abschluss sind die Akten der AAR zur Einsichtnahme zuzustellen.

² Die AAR ist berechtigt, auch bei anderen Schadenereignissen eine Untersuchung zu verlangen.

7.1.6 Schadensschätzung und Verfahren

¹ Die AAR ermittelt den Schaden auf ihre Kosten.

² Gestützt auf die Schadenanzeige, entscheidet die AAR, wie und durch wen der Schaden erledigt wird.

³ Die Schadensschätzung ist der versicherten Person oder ihrem Bevollmächtigten in Verfügungsform schriftlich zu eröffnen.

⁴ Die Direktion erlässt Weisungen bezüglich der Schadenbeurteilung.

7.2 Entschädigung

7.2.1 Schaden-Selbstbehalt

¹ Der Selbstbehalt beträgt 10% der Schadenssumme bzw. minimal Fr. 300.– und maximal Fr. 2000.– pro Schadenfall und Police.

² Werden durch einen Schadenfall weitere direkt angrenzende Gebäude eines Eigentümers miterfasst, wird der Selbstbehalt nur einmal berechnet.

³ Der freiwillige Selbstbehalt kommt nach dem obligatorischen Selbstbehalt zum Abzug.

7.2.2 Grundsatz

¹ Die Entschädigung darf den effektiv entstandenen Schaden nicht übersteigen. In keinem Fall darf sich der Versicherte bereichern.

² Mehrkosten zufolge Beschleunigung der Wiederherstellung aus betrieblichen Gründen werden nicht vergütet.

³ Den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Entschädigung hat der Versicherte zu erbringen.

7.2.3 Wiederherstellung nach Totalschaden

¹ Wird ein Gebäude ganz zerstört und wieder hergestellt, vergütet die AAR den im Zeitpunkt des Schadens massgebenden Neuwert.

² War das Gebäude zum Zeitwert versichert, beschränkt sich die Vergütung auf diese Summe.

³ Wird das Gebäude zu einem anderen Zweck, an einem anderen Ort oder in anderen Ausmassen hergestellt, kann die Entschädigung gekürzt werden.

⁴ Eine Anrechnung wirtschaftlicher Vorteile entfällt, wenn das Gebäude aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht mehr am bisherigen Ort wiederaufgebaut werden kann.

7.2.4 Verfahren bei Nichtwiederaufbau

Wenn das beschädigte Gebäude nicht mehr aufgebaut oder instandgestellt wird, vergütet die AAR nach Abschluss der Untersuchung den Verkehrswert. Der Verkehrswert entspricht dem Marktwert des Gebäudes, ohne den Wert des Bodens und der dinglichen Rechte.

7.2.5 Teilschaden

¹ Die Behebung von Teilschäden erfolgt aufgrund der ausgewiesenen Instandstellungskosten.

² Besteht eine offensichtliche Unterversicherung, wird die Entschädigung angemessen gekürzt.

³ Bei Gebäuden mit einer festen Versicherungssumme wird die Teilschadenentschädigung entsprechend gekürzt.

⁴ Es können Pauschalvergütungen vereinbart werden.

7.2.6 Ästhetikschaden

Wenn ein Gebäudeteil beschädigt, seine Gebrauchstauglichkeit aber nicht vermindert ist und die Reparaturkosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Beschädigung stehen, wird der Minderwert pauschal vergütet.

7.2.7 Schaden an unvollendetem Gebäude

Für Schäden an unvollendeten Gebäuden werden die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten und mit dem Gebäude zu versichernden Teile und Einrichtungen vergütet.

7.2.8 Zeitwertschaden

¹ Ist ein Gebäude zum Zeitwert versichert, so ist beim Teilschaden der Zeitwertschaden zu ermitteln. Allfällige Altersentwertungen seit der letzten Schätzung sind zu berücksichtigen.

² Beim Totalschaden gelangt die Zeitwertsumme zur Auszahlung.

7.2.9 Abbruchobjekte

Wird ein Gebäude beschädigt, das für die Versicherten wirtschaftlich wertlos geworden, zum Abbruch vorgesehen oder nicht mehr benützbar ist, wird der Abbruchwert vergütet, auch wenn das Gebäude wiederhergestellt wird.

7.2.10 Nebenleistungen

¹ Zusätzlich zur ermittelten ordentlichen Schadenvergütung erbringt die AAR folgende Zusatzleistungen:

- a) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das beschädigte Gebäude bis höchstens 10 Prozent der ermittelten Schadenssumme;
- b) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind;
- c) den Sachschaden, der im Interesse einer wirksamen Schadenbekämpfung verursacht wurde;
- d) De- und Wiedermontage von Sachwerten bei reinem Gebäudeschaden.

² Bei besonderen Hilfeleistungen in Schadenfällen kann die Direktion eine Belohnung ausrichten.

7.2.11 Fälligkeit der Entschädigung

¹ Die Auszahlung des Verkehrswertes erfolgt nach dem Vorliegen einer rechtskräftigen Schadensschätzung und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Untersuchung an das Grundbuchamt der jeweiligen Gemeinde oder an den Hypothekargläubiger.

² Die weiteren Teilzahlungen erfolgen nach Massgabe des Baufortschrittes.

7.2.12 Verzinsung der Entschädigung

¹ Übersteigt die ermittelte Schadenssumme den Betrag von Fr. 150'000.–, wird bei der Entschädigung, der die Fr. 150'000.– übersteigende Betrag ab rechtskräftiger Schätzung verzinst, längstens jedoch während drei Jahren. Die Summe wird nach Bedarf den aktuellen Baukosten angepasst.

² Nebenleistungen werden nicht verzinst.

³ Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für Statistik (BFS).

7.2.13 Verwirkung und Kürzung

¹ Versicherte, die ein Schadeneignis vorsätzlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch.

² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung dem Grad des Verschuldens entsprechend gekürzt werden.

7.2.14 Verjährung

¹ Erfolgt die Behebung und Abrechnung des Schadens nicht innert drei Jahren seit der Entschädigungsverfügung, so ist der Anspruch verjährt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft der Entschädigungsverfügung.

² Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verlängert werden. Das diesbezügliche Gesuch ist vor der Verjährung einzureichen.

7.2.15 Regress

¹ Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherten auf die AAR über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die AAR ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes regressberechtigt.

² Die Versicherten sind der AAR für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

8. Freiwillige Versicherung

8.1 Gebäudeähnliche Objekte

Gebäudeähnliche Objekte sind selbständige bauliche Anlagen, die aus dauerhaftem Material bestehen, wie: private Brücken, Wasserzisternen, unterirdische Bauten, Brunnen, Treppen, Schwimmbassins, Stützmauern, Gartenzäune, Einfriedungen, Sportanlagen, Baracken, Fahrnisbauten usw.

8.2 Kleinbauten

¹ Kleinbauten sind Gebäude mit einem Neuwert unter Fr. 15'000.–.

² Der Wert wird nach Bedarf den geänderten Baukosten angepasst.

8.3 Nebenleistungen

Für Abbruch- und Entsorgungskosten deren Betrag 10 Prozent der Schadenssumme übersteigt, besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung.

8.4 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag ist ein Jahr gültig und erneuert sich jeweils automatisch.

² Die Versicherten und die Direktion sind berechtigt, eine freiwillige Versicherung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

8.5 Besondere Bestimmungen

¹ Aus wichtigen Gründen kann die AAR den Abschluss einer freiwilligen Versicherung ablehnen.

² Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie in der obligatorischen Gebäudeversicherung. Das eidgenössische Privatversicherungsrecht gilt sinngemäss.

9. Erdbebenversicherung

Die freiwilligen und begrenzten Leistungen der AAR bemessen sich nach den Statuten des Schweizerischen Pools für Erdbebedeckung und machen insgesamt nicht mehr aus, als die Leistungen des Pools an die AAR.

10. Objektschutz Naturgefahren

10.1 Grundsatz

¹ Die Prävention vor Elementarschadengefahren wird mittels Beratung und finanziellen Beiträgen für Massnahmen an bestehenden Objekten und deren unmittelbaren Umgebung gefördert.

² Beitragsberechtigt sind Liegenschaften, die zum Neuwert versichert sind und eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Situation erreicht wird.

10.2 Beiträge

Massgebend für die Beiträge sind die Ausführungsbestimmungen ³⁾.

10.3 Erlass von Schutzmassnahmen

¹ Die AAR kann Objektschutzmassnahmen erlassen. Nach unbenutztem Ablauf der anberaumten Frist hat der Gebäudeeigentümer einen Schaden-Selbstbehalt für das vorhandene Risiko zu übernehmen.

² Die AAR kann bei Gebäuden, die ein oder mehrere Male von einem Elementarereignis betroffen waren, Objektschutzmassnahmen verfügen.

11. Rechtsmittel

¹ Gegen die Schadenverfügung der Assekuranzschätzer kann innert 20 Tagen Einsprache an den Verwaltungsrat der Assekuranz erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Direktion kann innert 20 Tagen Einsprache an den Verwaltungsrat der Assekuranz erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Verwaltungsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell A.Rh. möglich.

Assekuranz Appenzell Ausserrhodon
Gebäudeversicherung

3) Ausführungsbestimmungen vom 1.1.2009